

## **Satzung**

### **des Vereins der Freunde und Förderer des Evangelischen Schulzentrums Mühlhausen e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz des Vereins**

(1) Der Verein trägt den Namen

„Verein der Freunde und Förderer des Evangelischen Schulzentrums Mühlhausen e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mühlhausen und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Grundlagen und Zielstellungen**

(1) Der Verein der Freunde und Förderer des Evangelischen Schulzentrums Mühlhausen e.V. hat das Ziel, das Evangelische Schulzentrum in seinen Schulzweigen Grundschule, Regelschule und Gymnasium zu unterstützen. Die Unterstützung erfolgt sowohl durch Zuwendungen materieller Mittel als auch durch Unterstützung der jeweiligen Träger der Schularbeit (Schulträger und Lehrer) im Bereich dieser.

Der Verein geht davon aus, dass die befreiende Kraft des Evangeliums und die sich daraus ergebenden Werte und Normen eine tragfähige und realistische Grundlage für die Bildung und Erziehung der Kinder sind. In der Förderung des Evangelischen Schulzentrums sieht der Verein die Möglichkeit, dass sich Eltern, Lehrer und Schüler als Gemeinschaft verstehen und in dieser Gemeinschaft ein partnerschaftlicher Umgang miteinander sichtbar und erlebbar wird.

(2) Der Verein unterstützt die Schule organisatorisch, materiell und durch praktische Hilfen. Er fördert die Erziehungsaufgaben des Evangelischen Schulzentrums Mühlhausen, die Freizeitgestaltung der Schüler sowie die Ausstattung der Schule. Er wirkt bei der konzeptionellen und pädagogischen Weiterentwicklung des Evangelischen Schulzentrums Mühlhausen mit.

(3) Der Verein arbeitet auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwasige Gewinne oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt. Die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder im Verein können natürliche und juristische Personen sein. Für Fälle, in denen das Mitglied das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Genehmigung seiner Sorgeberechtigten bei Übersendung des Mitgliedsantrages vorzulegen. Die Mitglieder haben sich mit den Zielen des Vereins zu identifizieren und diese nachhaltig laufend durch Zuwendungen oder Mitarbeit zu unterstützen. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe, der jeweils am 01.10. eines Jahres zu zahlen ist. Für den Fall des Eintritts in den Verein nach dem 30.06. eines Kalenderjahres ist für das erste Jahr der Mitgliedsbeitrag zur Hälfte zu entrichten.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, die jeweils zum Ende des Kalenderjahres erfolgen muss, durch Tod des Mitglieds oder durch seinen Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder mit der Zahlung von mehr als 2 Jahresbeiträgen in Verzug ist.

(4) Entstehen einem Vorstands- oder einem Vereinsmitglied bei der Erfüllung eines Auftrages Kosten, so können diese gegen Vorlage der Belege vom Verein erstattet werden. Der Vorstand entscheidet über die Erstattung nach Antrag.

### **§ 4 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Gesamtheit der Mitglieder des Vereins bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von 1 Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurde. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Punkte gegenüber dem Vorstand beantragt. Des Weiteren ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, in allen Grundsatzfragen und insbesondere über

- die Wahl des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Höhe des Jahresbeitrages.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstand sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 5 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern plus höchstens 4 Beisitzern. Von den zu wählenden Vorstandsmitgliedern bestimmt die Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen in direkter Wahl den Vorstandsvorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart.

Die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt, dabei ist ein Wahlgang zulässig.

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; im Innenverhältnis ist die Befugnis des stellvertretenden Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

(2) Die Amtszeit für ein Vorstandsmitglied beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand wird für die jeweiligen Schulzweige Gymnasium, Regelschule und Grundschule aus seinen Reihen je einen Ansprechpartner für das jeweilige Leitungsgremium der Schule (Direktorium) benennen.

Zudem bestimmt er Mitglieder zur Mitarbeit des Fördervereins im Schulverwaltungsausschuss (Kuratorium).

(4) Der Vorstand ist darüber hinaus für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung, Durchführung der Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
- Erstellung des Jahresabschlusses sowie eines Berichtes über das jeweilige abgelaufene Geschäftsjahr,
- Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern,
- In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

## **§ 6 Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Inhalt und Umfang der Satzungsänderungen müssen in der Einladung mitgeteilt werden.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist für diese zweite Versammlung beträgt 2 Wochen.

Das verbleibende Vereinsvermögen fällt an den Träger der Schulen der es, solange die Schulen noch bestehen, unmittelbar und ausschließlich für die Schulen, anderenfalls für sonstige gemeinnützige oder für kirchliche Zwecke verwenden darf.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.